OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606611/10/SSt

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.1.2024, GZ: BHLL/923100083634/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.1.2024, GZ: BHLL/923100083634/23, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 5.7.2023 um 10:06 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz 6, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen TIM-Mietfahrzeuge“ gehalten. Dadurch habe er die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit m StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, verletzt und wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 6.2.2024 erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 20.3.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (primär an die belangte Behörde, welche an den Magistrat der Stadt Linz verwies) wurde mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Parkplatznutzung für TIM-Fahrzeuge keine Verordnung existiert, sondern deren Nutzung einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung unterliegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt der Beschwerdeschrift sowie in die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.5.2024 (ON 5 des Gerichtsaktes) betreffend ergänzende Vorlage der entsprechenden Verordnung, in die Telefonnotiz mit Vertretern der Stadt Linz (u.a. Straßenverwaltung) (ON 7 des Gerichtsaktes) und in das im Internet veröffentlichte TIM-Handbuch (https://www.tim-oesterreich.at/graz/wp-content/uploads/sites/2/2022/08/tim_handbuch_august-2022_web.pdf). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht,

dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben ist. Daraus ergibt sich der nachstehend festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

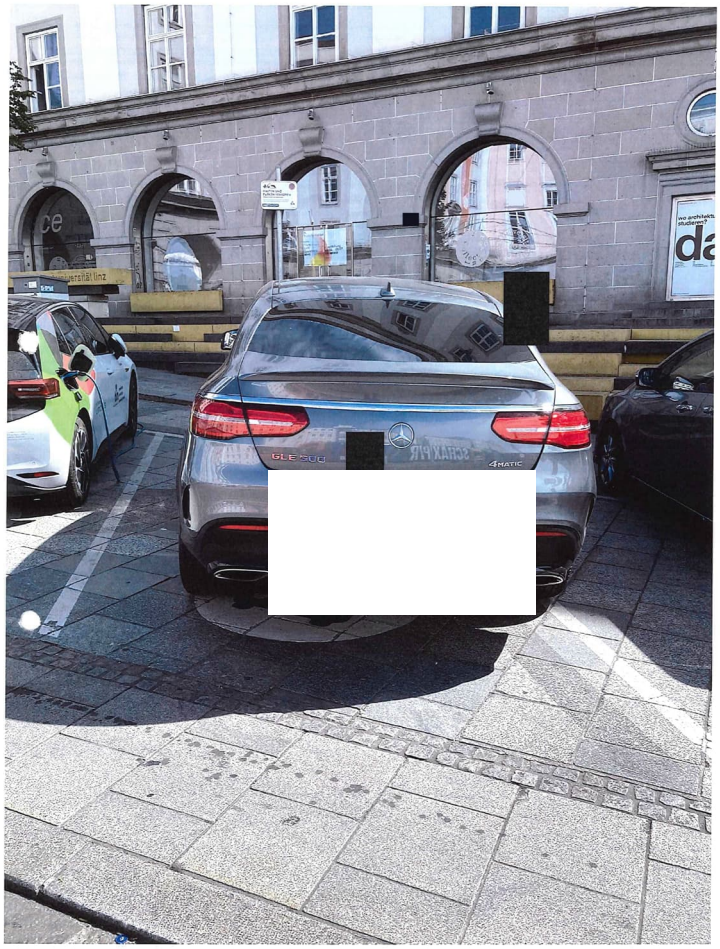
II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Der Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: *05.07.2023, 10:06 Uhr*
Ort: *4020 Linz, Hauptplatz 6*
Betroffenes Fahrzeug: *PKW, Kennzeichen: aaa (A)*

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ‚ausgenommen TIM-Mietfahrzeuge' gehalten."

Der Meldungsleger hat hierzu folgendes Lichtbild angefertigt:



II.2.2. Laut Tatvorwurf ist der Parkplatz wie folgt beschildert:



Diese Beschilderung ist nicht verordnet. Vielmehr ist sie auf Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung zwischen der Linz AG und dem Magistrat der Stadt Linz von Ersterer angebracht worden, um auf die Nutzungsberechtigung der verfahrensgegenständlichen Parkfläche für TIM-Fahrzeuge („täglich – intelligent – mobil“) hinzuweisen. Darüber hinaus ist auf der Parkfläche eine Bodenmarkierung für „e-Teilen“ gemäß dem TIM-Handbuch angebracht. [Lichtbild, ON 1 des Behördenaktes]

II.3. Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich zwanglos aus dem Behördenakt, insbesondere dem der Anzeige angeschlossenen Lichtbild, sowie aus der ergänzenden Information des Magistrates der Stadt Linz vom 4.6.2024.

III.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit a StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

§ 52 Z 13b normiert zur Tatzeit folgendes Vorschriftszeichen:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel ‚ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel ‚ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE' zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT' zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.
[…]"

Die normative Wirkung eines Halte- und Parkverbotes setzt voraus, dass dieses von der Behörde hierfür durch Verordnung erlassen wird (§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO 1960).

Eine Bestrafung wegen Nichtbeachtung eines Halte- und Parkverbotszeichens ist unzulässig, wenn ein solches Straßenverkehrszeichen angebracht wurde, ohne dass ihm eine entsprechende Verordnung zu Grunde liegt (vgl. zum Haltever-botszeichen VwGH 15.4.1983, 82/02/0219).

Daraus folgt, dass ein nicht nach § 43 durch die hierfür zuständige Behörde verordnetes Halte- und Parkverbot keine rechtsverbindliche Kraft im Sinne der StVO 1960 entfalten kann und durch ihre Nichtbeachtung kein strafbarer Tat-bestand verwirklicht wird.

Da das verfahrensgegenständliche Halte- und Parkverbot, ausgenommen TIM-Mietparkplätze, nicht verordnet und nicht durch ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b, sondern nur durch eine das Symbol des Halte- und Parkverbotes (neben weiteren Symbolen) enthaltende Beschilderung ausgewiesen ist, kann aus diesem Grund eine Übertretung der Rechtsnorm des § 24 Abs. 1 lit a StVO 1960 nicht in Betracht kommen.

III.2. Daran vermag auch die Tatsache, dass dieses allenfalls im öffentlichen Interesse zur vermehrten Nutzung von TIM-Fahrzeugen angebracht wurde, nichts zu ändern:
Es besteht zwar für die Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 3 StVO 1960 grund-sätzlich die Möglichkeit, auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anzubringen (§ 31 Abs. 1), dies gilt jedoch gemäß der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nicht für die in § 44 Abs. 1 StVO 1960 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 sind die in § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Mit dem Verweis auf § 43 StVO 1960 wird somit festgelegt, dass es ausschließlich der Behörde obliegt, für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten

Gebietes durch Verordnung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu veranlassen (§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO 1960). Es entzieht sich somit dem Recht eines Straßenerhalters, auch ohne behördlichen Auftrag derartige Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote mit der Konsequenz anzubringen, dass daraus Verwaltungsübertretungen abgeleitet werden können (vgl. VwGH 10.2.1982, 0838/80).

III.3. Aus diesen Überlegungen kommt eine Tatbestandsverwirklichung des § 24 Abs. 1 lit a StVO 1960 nicht in Betracht. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Eine allfällige zivilrechtliche Auseinandersetzung des Liegenschaftseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten über den Parkplatz mit dem Bf bleibt davon unberührt.

III.4. Ergänzend wird festgehalten, dass das verordnete Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Menschen mit Behinderung (§ 29b Abs. 1 StVO 1960) samt Bodenmarkierung (Verordnung der Stadt Linz vom 26.4.2019, GZ: 0021478/19), welches bei einer der sechs Parkflächen an der Ostseite des Hauptplatzes vor Objekt 6 kundgemacht ist, aufgrund des verfahrensgegenständlichen Abstellortes des Fahrzeuges dem gegenständlichen Tatvorwurf nicht zu Grunde liegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des §§ 43 und 44 StVO 1960 und deren Voraussetzungen. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen